

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/8184 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung

A. Problem

Eindeutige und rechtssichere Regelung des Bewertungsverfahrens bei Neuvergabe der Verteilnetze sowie Verbesserung der Rechtssicherheit im Netzübergang durch folgende Maßnahmen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

- Konkretisierung des Auskunftsanspruchs der Gemeinde gegenüber dem Inhaber des Wegenutzungsrechtes im Hinblick auf relevante Netzdaten,
- zeitlich gestaffelte Rügeobliegenheiten für beteiligte Unternehmen,
- ausgewogene Regelung zur Fortzahlung der Konzessionsabgabe sowie
- grundsätzliche Vorgabe zur Bestimmung des wirtschaftlich angemessenen Netzkaufpreises.

Ferner soll Belangen der örtlichen Gemeinschaft bei der Auswahl des Unternehmens stärker Rechnung getragen werden können.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Eine Kompensation nach den Vorgaben der Bürokratiebremse erübrigt sich damit. Der Auskunftsanspruch nach dem neuen § 46a EnWG konkretisiert lediglich die bestehenden Vorgaben aus § 46 Absatz 2 Satz 4 und 5 EnWG. Darüber hinaus besteht ohnehin bereits eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt den Umfang der herauszugebenen Daten zu bestimmen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein nennenswerter Mehraufwand für die Verwaltung. Der neue § 46 Absatz 4 Satz 4 EnWG fordert, dass konkret an den Wegenutzungsrechten interessierten Unternehmen auf Anfrage die Wertungskriterien und deren Gewichtung mitzuteilen sind. Da entsprechende Dokumente für ein rechtssicheres Verfahren ohnehin erstellt werden müssen, besteht ein Mehraufwand allenfalls im Versenden weniger E-Mails. Die Anzahl konkret interessierter Unternehmen ist in der Regel stark begrenzt. Die Pflichten der Gemeinde aus dem neuen § 47 EnWG, sich mit Rügen beteiligter Unternehmen auseinanderzusetzen, fällt ebenfalls nicht nennenswert ins Gewicht. Insbesondere wenn man bedenkt, dass der Zweck des neuen § 47 EnWG gerade eine wesentliche Entlastung der Gemeinde darstellt, sich mit verspätet vorgetragenen Rügen wegen der eintretenden Präklusionswirkung nicht mehr in der Sache auseinandersetzen zu müssen. Letztlich kann ein Rügeverfahren ein gerichtliches Verfahren obsolet machen, was den Aufwand der Gemeinde, ein Verfahren nach § 46 EnWG erfolgreich abzuschließen, erheblich reduzieren kann. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8184 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 4. Dem § 118 wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) § 47 ist auf Verfahren zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung, in denen am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3] von der Gemeinde bereits Auswahlkriterien samt Gewichtung im Sinne des § 46 Absatz 4 Satz 4 bekannt gegeben wurden, mit der Maßgabe anwendbar, dass die in § 47 Absatz 2 Satz 1 bis 3 genannten Fristen mit Zugang einer Aufforderung zur Rüge beim jeweiligen Unternehmen beginnen.“
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

§ 53 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 4. nach § 47 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes über gerügte Rechtsverletzungen, der Wert beträgt höchstens 100 000 Euro, und“.
 3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 30. November 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Barbara Lanzinger
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Barbara Lanzinger

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8184 wurde in der 168. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. April 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Begrenzung der Laufzeit von Wegenutzungsverträgen im Sinne von § 46 EnWG (umgangssprachlich „Konzessionsverträge“) auf 20 Jahre ist das zentrale Element, um einen freien Wettbewerb um die Strom- und Gasverteilernetze zu schaffen. Die Laufzeitbegrenzung verhindert, dass das Verteilernetz im natürlichen Monopol zum Nachteil von Verbraucher, Gewerbe und Industrie erstarrt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die großen Herausforderungen, welche die Energiewende an das Stromverteilernetz stellt, von großer Bedeutung. Dieser „Wettbewerb um das Netz“ bedarf klarer Regeln. Er muss diskriminierungsfrei ausgestaltet werden und sicherstellen, dass dasjenige Unternehmen zum Zug kommt, welches die Aufgabe des Netzbetriebes zum Wohle der Allgemeinheit am besten wahrnehmen kann.

Auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthält die Zielsetzung, für mehr Rechtssicherheit bei der Vergabe von Wegenutzungsrechten für die leitungsgebundene Energieversorgung zu sorgen und im Rahmen dieser Vergabe möglichst klare Auswahlkriterien vorzugeben. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung dessen.

Die Pflicht des aktuellen Wegenutzungsinhabers zur Auskunftserteilung wird konkretisiert, denn eine Entscheidung potenzieller Netzbewerber, am Wettbewerb „um das Netz“ teilzunehmen, setzt die Verfügbarkeit möglichst ausführlicher und belastbarer Informationen über das gegenständliche Verteilernetz voraus. Daneben wird allen beteiligten Unternehmen eine Rügeobliegenheit auferlegt. So wird vermieden, dass Verfahrensfehler noch Jahre nach der Entscheidung erstmals geltend gemacht werden und sich der neue Wegenutzungsinhaber sowie die Gemeinde in einem fortdauernden Schwebezustand der Rechtsunsicherheit befinden. Außerdem wird die von kommunaler Seite vorgebrachte Forderung aufgegriffen, zu verhindern, dass die Gemeinde vorübergehende Einnahmeverluste aufgrund von Streitigkeiten über den Netzübergang erleidet. Mit der bestehenden Verpflichtung zur Übereignung des Netzes „gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel des Wegenutzungsrechtsinhabers nicht an einem prohibitiv hohen Kaufpreis für das Netz scheitert. Dies ist für einen funktionierenden Wettbewerb „um das Netz“ unerlässlich. Daneben lässt der Gesetzeswortlaut nun zu, auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Vergabe von Wegenutzungsrechten zu berücksichtigen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8184 in seiner 97. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8184 in seiner 122. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8184 in seiner 90. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8184 in seiner 98. Sitzung am 30. November 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 39. Sitzung am 17. Februar 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung (BR-Drs. 73/16) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

Der Entwurf dient zumindest mittelbar der Modernisierung der Verteilernetzstruktur in Deutschland und somit auch der Nachhaltigkeitsstrategie.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgenden Indikators:

Indikator 3 (Erneuerbare Energien – Zukunftsfähige Energieversorgung aufbauen)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist soweit plausibel. Eine explizite Nennung des betroffenen Indikators wäre wünschenswert gewesen.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 79. Sitzung am 1. Juni 2016 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)818 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Stefan Kapferer, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Karl-Ludwig Böttcher, Brandenburgischer Städte- und Gemeindebund (stgb)

Matthias Boxberger, HanseWerk AG

Dr. Andreas Zuber, Verband Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Prof. Dr. Christian Theobald, Becker Büttner Held (BBH)

Prof. Dr. Dominik Kupfer, Wurster Weiß Kupfer (W2K)

Dr. Philipp Boos, Boos Hummel & Wegerich (BH&W)

Detlef Raphael, Deutscher Städtetag (gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)

Timm Fuchs, Deutscher Städte- und Gemeindebund (gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8184 in seiner 96. Sitzung am 30. November 2016 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1037 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass gemäß § 46 EnWG die Wegenutzungsrechte zur leitungsgebundenen Energieversorgung („Konzessionen“) in einem vergabeähnlichen Verfahren spätestens alle 20 Jahre neu zu vergeben seien. Die damit zusammenhängenden Verfahren und Prozesse seien in der Praxis zuletzt oft Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen. Ziel der Verhandlungen sei unter anderem, dass die Kommunen gleichberechtigte Bieter bei der Konzessionsvergabe blieben. Andererseits sollten diese auch nicht bevorzugt werden. Insgesamt gehe es um Diskriminierungsfreiheit, so dass alle die gleichen Möglichkeiten hätten. Im Vordergrund stünden wie bisher die Ziele des § 1 EnWG, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung anzubieten. Zusätzlich aufgenommen worden sei das Kriterium der „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“, wodurch die kommunalen Akteure gestärkt würden. Auch hierbei gehe es in erster Linie um Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Weitere Veränderungen für mehr Rechtssicherheit seien festgelegt worden. So habe sich der Begriff „objektivierte Ertragswertverfahren“ als Begriff bei der Kaufpreisermittlung in der Rechtsprechung etabliert. Auch die Rügeobliegenheit, dass Verfahrensfehler und Fehler bei der Auswahlentscheidung nun innerhalb bestimmter Fristen gegenüber der Gemeinde gerügt werden müssten, führe zu mehr Rechtssicherheit und beschleunigten Verfahren im Sinne aller Beteiligten. Schließlich führe auch die Festsetzung des maximalen Streitwerts auf 100 000 Euro dazu, dass Rechtsverfahren nicht finanziell überlastet würden. Die Fraktion gab im Namen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD folgende klarstellende Erklärung zum Begriff „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zu Protokoll, die als Ausschussdrucksache 18(9)1046 verteilt wurde:

„Im Sinne eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs um die Wegenutzungsrechte muss die administrierende Gemeinde die Auswahlkriterien so wählen und ausgestalten, dass sie jeder Bewerber gleichermaßen erfüllen kann. Insbesondere dürfen die aufgestellten Kriterien kommunale Bewerber gegenüber sonstigen Bewerbern nicht bevorzugen. Dies gilt auch für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne der neu geschaffenen Vorschrift.“

Die **Fraktion der SPD** verwies auf den Koalitionsvertrag, der vorsehe, eine Reform des EnWG auf den Weg zu bringen, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Dies werde dadurch erreicht, dass mit dem objektivierten Ertragswert eine maßgebliche Regelung gefunden worden sei, die zu mehr Rechtssicherheit führen werde. Auch bei den Rügeobliegenheiten sei einiges im Sinne der Kommunen geregelt worden. Durch die Streitwertbegrenzung auf 100 000 Euro sei ebenfalls größere Rechtssicherheit geschaffen worden. Bezüglich der Kriterien Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit habe es zwar während der Berichterstattergespräche unterschiedliche Ansichten gegeben. Insgesamt sei der Gesetzentwurf und der vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ein guter Kompromiss im Sinne der Rechtssicherheit der Gemeinden. Es wurde Bedauern über Verzögerungen in diesem Prozess geäußert, die leider nicht dazu beigetragen hätten, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Umso wichtiger sei die jetzt erzielte Einigung. Insgesamt wurde um Zustimmung zu Gesetzentwurf und Änderungsantrag gebeten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erinnerte an diverse Anträge der Fraktion in denen gefordert wurde, Kommunen im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung eigenständig entscheiden zu lassen, ob sie die Versorgungsnetze selbst übernehmen wollten oder ob sie die Konzessionen dafür ausschreiben. Daher solle das EnWG so klargestellt werden, dass die Kommunen die Netzkonzessionen im Rahmen einer europarechtlich zulässigen Inhouse-Vergabe an ein kommunales Unternehmen auch ohne Ausschreibung vergeben können. Genau dies sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht passiert. Es wurde auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Kupfer anlässlich der Anhörung hierzu verwiesen, der die Gemeinde Titisee in dieser Sache vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten hatte und eindrucklich argumentiert habe, dass die geltende und wohl auch kommende Regelung des EnWG einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte kommunale Selbstverwaltung

darstelle. Auch wenn die Gemeinde Titisee vor dem Bundesverfassungsgericht verloren habe, habe sich das Bundesverfassungsgericht zur Sache nicht inhaltlich geäußert. Es sei dargelegt worden, dass die beklagten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom Dezember 2013 die Praxis der Konzessionsvergabe nicht in einem Ausmaß prägen würden, dass jene mit einer Kommunalverfassungsbeschwerde angreifbar seien. Die Bundesverfassungsrichter hätten sogar ausdrücklich darauf verwiesen, im Fall der Novellierung des EnWG dieses dann vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Deshalb sei die Fraktion der Auffassung, dass das neu geregelte EnWG weiterhin das Prinzip der Kosteneffizienz höher stelle als jenes Prinzip, nach dem die Kommunen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst regeln könnten. Der vorgelegte Gesetzentwurf biete keinerlei Rechtssicherheit. Auch die Protokollnotiz der Koalitionsfraktionen bringe keine Klarheit.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begründete die jetzige Rechtsunsicherheit mit einer Novellierung des § 46 EnWG in der letzten Wahlperiode, weshalb nun eine neuerliche Reform dieser Rechtsnorm notwendig sei. Es sei unverständlich, dass diese Gesetzesänderung nicht wie angekündigt bereits am Anfang, sondern erst jetzt am Ende der Wahlperiode realisiert werde. Allerdings lasse das nun vorgelegte Ergebnis sehr zu wünschen übrig. Die Rechtsunsicherheiten des § 46 EnWG würden beibehalten, es würden sogar noch neue Rechtsunsicherheiten eingeführt, da unkonkrete Formulierungen neue Gerichtsverfahren heraufbeschwören. Es wurde in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahmen anlässlich der Sachverständigenanhörung verwiesen. Die Fraktion fordere Rechtssicherheit und eine Stärkung der Rechte der Kommunen, was mit diesem Gesetzentwurf nicht erfüllt werde, weshalb die Fraktion den Gesetzentwurf ablehne.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1037.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/8184 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu 1.

Die Regelung greift einen Wunsch des Bundesrates auf. Bei Inkrafttreten des Gesetzes laufen zahlreiche Verfahren zur Vergabe von Wegenutzungsrechten. Hier soll die administrierende Gemeinde Rechtssicherheit zu der Frage erhalten, inwieweit das Rügeregime des § 47 EnWG n. F. bereits Anwendung findet und ab wann die entsprechende Rügefrist zu laufen beginnt. Mit der Formulierung wird dafür gesorgt, dass die Gemeinde es entweder bei der alten Rechtslage belassen oder durch Versendung von Aufforderungen zur Rüge an die beteiligten Unternehmen in die neue Rechtslage eintreten kann.

Zu 2.

Durch die Änderung wird der Streitwert für Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Überprüfung von Konzessionsverfahren auf 100 000 Euro begrenzt. Hierdurch soll im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes verhindert werden, dass hohe Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren die beteiligten Unternehmen davon abhalten, durch die Beantragung einer einstweiligen Verfügung zügig Rechtsschutz zu suchen. Dies gilt umso mehr, als nach § 47 Absatz 5 n. F. EnWG potenziell drei Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in einem Konzessionsverfahren gestellt werden können. Der Streitwert ist vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen. Der Regelung liegt die Einschätzung zugrunde, dass hierbei insoweit nicht der Wert der zu übernehmenden Netze und der dazugehörigen Anlagen entscheidend ist. Streitgegenstand in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 47 Absatz 5 n. F. EnWG ist die Sicherung der Stellung des Anspruchstellers im Verfahren zur Vergabe der Wegenutzungsrechte und nicht die sich einem solchen Verfahren möglicherweise anschließende Netzübernahme. Vor diesem Hintergrund lässt die Streitwertbegrenzung auf höchstens 100 000 Euro den Gerichten einen

angemessenen Spielraum zur Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles. In Verfahren über die einstweilige Verfügung nach § 47 Absatz 5 n. F. EnWG entstehen Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 4 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz.

Berlin, den 30. November 2016

Barbara Lanzinger
Berichterstatlerin